

## Vom stellvertretenden Handeln zur Assistenz

Auf dem 12. VGT wurden die Betreueraufgaben gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention neu gedacht

Von Wolf Crefeld

Die Biennale des rechtlichen Betreuungswesens hat einen neuen Namen: Der Rechtsentwicklung folgend werden die bisher Vormundschaftsgerichtstag genannten multidisziplinären Fachtagungen künftig Betreuungsgerichtstag (BGT) heißen. So beschlossen auf dem 12. Betreuungsgerichtstag, der mit 460 Teilnehmern aus Wissenschaft und Praxis des Betreuungsrechts und dem Bundesverband Psychiatrie-Erfahrene im vergangenen November im architektonisch eindrucksvollen Rahmen der Fachhochschule des Bundes in Brühl/Rheinland stattfand. Zentrales Thema war die UN-Behindertenrechtskonvention und welche Impulse sich daraus für die Weiterentwicklung des Betreuungswesens ergeben.

Peter Winterstein, der neue Bundesvorsitzende des Betreuungsgerichtstags e.V., sieht mit der Konvention die Autonomie der weit über einer Millionen betreuten Menschen einmal mehr gestärkt. »Entlang ihrer Wünsche, Interessen und ihres Willens muss in der Betreuung gehandelt werden – und nicht, wie bislang oft der Einfachheit halber an ihrer Stelle«, sagte der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock. »Neue Formen der Unterstützung und Verständigung müssen erlernt und erprobt werden, Barrieren der Kommunikation an Gerichten und im Kontakt mit dem betreuten Menschen müssen abgebaut werden.«

In einer Resolution forderten die Teilnehmer die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts und dabei insbesondere eine bessere Verknüpfung mit dem Sozialrecht. Das Ziel sollen passgenaue Hilfen für den betroffenen Menschen sein, indem dessen Situation, seine Ressourcen und die seines sozialen Umfelds in einem Sozialgutachten vor einer in Erwägung gezogenen Betreuerbestellung geklärt und die von ihm tatsächlich benötigten Hilfen planbar werden. Dazu seien auch die Möglichkeiten des persönlichen Budgets zu nutzen.

### Personenbezogene Kommunikation als Schlüssel für mehr Selbstbestimmung

Entsprechend dem Gebot der Behindertenrechtskonvention soll stellvertretendes Betreuerhandeln soweit wie möglich durch Unterstützung mittels qualifizierter Kommunikationsformen ersetzt werden, die den jeweiligen Beeinträchtigungen des behinderten Menschen entsprechen. Denn Assistenz als



Aus dem Vormundschaftsgerichtstag wurde der Betreuungsgerichtstag

Hilfe zur Selbstbestimmung, die Vorrang vor jedem stellvertretenden Handeln habe, erfordere den Dialog auch mit eingeschränkt kommunikationsfähigen Menschen. Die Unfähigkeit eines Menschen, mit Worten zu kommunizieren, oder die Schwerverständlichkeit der Äußerungen eines demenziell beeinträchtigten Menschen erlaubten nicht, von dieser Richtschnur abzuweichen – erforderlichenfalls müsse man sich eines professionellen »Dolmetschers« bedienen, der im Umgang mit psychotischen oder in anderer Weise psychisch beeinträchtigten Menschen erfahren ist.

Diese Richtschnur gilt, so der Betreuungsgerichtstag, auch für Zwangsbehandlungen oder Unterbringungen gegen den Willen der Betroffenen, wenn sie mangels hinreichender Alternativen unter der einfachen Vorgabe ihres vermeintlichen Schutzes vor Selbst- und Fremdgefährdung erfolgen. Notwendig seien Alternativen zur stationären Versorgung und die Achtung des Rechts auf selbst gewählte Wohn- und Arbeitsformen.

Für Akteure und Institutionen, die mit psychisch beeinträchtigten Menschen zu tun haben, fordert der Betreuungsgerichtstag mehr Außenkontrolle. In der Stärkung von Patienten- und Klienteninteressen gegenüber den heute noch dominanten Entscheidern (Ärzten, Gutachtern, Leistungsträgern und Leistungserbringern) liege eine notwendige Weiterentwicklung des Sozialwesens. Notwendig seien Systeme der Qualitätssicherung zur Findung und Überprüfung von Entscheidungen, welche die Autonomie des Betroffenen beeinträchtigen. In diesem Sinne müssen unabhän-

gige Beschwerdestellen Standard werden. Sie sollen die Betroffenen beraten und unterstützen, und müssen den beeinträchtigten Menschen bekannt sein, damit diese Einspruchsmöglichkeiten nutzen können, wenn sie ihr Recht auf Selbstbestimmung beeinträchtigt sehen.

In neun Teilplenen und 18 Arbeitsgruppen befassten sich die Teilnehmer mit Problemen der Psychopharmaka-Behandlung, der Pflege verwirrter Menschen und der Anwendung von Zwang. Mit dem Ziel einer besseren Kooperationspraxis wurde das Verhältnis zwischen Gemeindepsychiatrie und rechtlichen Betreuern ebenso erörtert, wie die Begutachtung im Betreuungsverfahren, wobei insbesondere die Forderung nach qualifizierter Sozialdiagnostik zur Sprache kam. Rechtliche Betreuer tragen ein großes Maß Verantwortung für das Leben und die Lebensführung ihrer Klienten. Deshalb spielte die Qualifizierung der Betreuungspraxis in einer Reihe Arbeitsgruppen eine große Rolle: Es ging um Betreuungsplanung, um die Kommunikation mit beeinträchtigten Menschen, um die Garantienpflichten der Betreuer (Strafbarkeit von Versäumnissen, wenn diese zu einem Schaden für den Betreuten geführt haben) sowie um Wege zu verbindlichen Regelungen für die fachliche Qualifizierung von berufsmäßig tätigen Betreuern und um die Befähigung zur ehrenamtlichen Betreuung. ■

Die Ergebnisse des 12. Betreuungsgerichtstags werden sobald möglich auf dessen Website [www.bgt-ev.de](http://www.bgt-ev.de) sowie in einem Berichtsband veröffentlicht werden.

**Wolf Crefeld** ist emeritierter Professor für Sozialpsychiatrie.